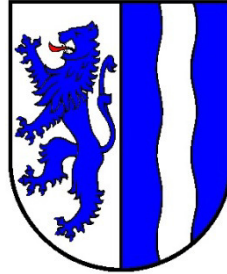


ENTWURF

Gemeinde Wutach



(redaktioneller Hinweis: Änderungen gegenüber der Fassung „Planbilligung“ vom 06.06.19 sind in roter Farbe dargestellt)

Satzung

- im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB -

über

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Frohnwiesen Ost“, Gemarkung Ewattigen und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Frohnwiesen Ost“, Gemarkung Ewattigen

Aufgrund **der** §§ 10, 12 und 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach in öffentlicher Sitzung am

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Frohnwiesen Ost“, Gemarkung Ewattigen und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Frohnwiesen Ost“, Gemarkung Ewattigen

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frohnwiesen Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Frohnwiesen Ost“ ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 06.06.2019 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

- a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 06.06.2019
 - dem Textteil:
planungsrechtliche Festsetzungen vom 25.07.2019
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- dem gemeinsamen zeichnerischen, M 1:500 vom 06.06.2019
 - dem Textteil:
örtliche Bauvorschriften vom 06.06.2019
- c) Beigefügt sind:
- gemeinsame Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften vom 25.06.2019
 - Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.06.2019
 - Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung,
Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH,
Freiburg i. Br. vom 24.05.2019

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Wutach,

Mauch, Bürgermeister